

Bekanntmachung



Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss über die Einreichung von Vorschlägen für Mitglieder des Expertenpools gemäß § 92b Absatz 6 Satz 3 SGB V i. V. m. § 15 Absatz 3 GO IA

vom 17. Februar 2020

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beabsichtigt, Mitglieder des Expertenpools gemäß § 92b Absatz 6 Satz 3 SGB V zu benennen. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 15 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Innovationsausschusses (GO IA) in der Fassung vom 17. Februar 2020¹ dazu aufgerufen, Vorschläge einzureichen.

I. Aufgaben des Expertenpools

Beim Innovationsausschuss wird ein Expertenpool gebildet, der wissenschaftlichen und versorgungspraktischen Sachverstand in die Beratungsverfahren des Innovationsausschusses einbringen soll. Die Mitglieder des Expertenpools sind Vertreter aus Wissenschaft und Praxis. Wesentliche Aufgabe der Mitglieder des Expertenpools ist die Begutachtung von Förderanträgen. Darüber hinaus können Mitglieder des Expertenpools in weitere Beratungsverfahren des Innovationsausschusses und seiner Gremien eingebunden werden.

Zur Begutachtung einer Ideenskizze oder eines Antrags auf Förderung von neuen Versorgungsformen sowie zur Begutachtung eines Antrags auf Förderung von Versorgungsforschung einschließlich der Abgabe einer Empfehlung zur Förderentscheidung des Innovationsausschusses beauftragt die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses in der Regel jeweils mindestens zwei Mitglieder des Expertenpools entsprechend ihrer wissenschaftlichen und versorgungspraktischen Expertise.

Die beauftragten Mitglieder des Expertenpools sollen im Rahmen der Begutachtung unter Verwendung des einschlägigen Bewertungsbogens (Mustervordruck https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/191/2020-02-17_Vordruck_Bewertungsbogen_NVF_2020.pdf und https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/192/2020-02-17_Vordruck_Bewertungsbogen_VSF_2020.pdf) bewerten, ob und ggf. in welchem

¹ Vorbehalt: Die Geschäftsordnung des Innovationsausschusses ist durch Beschluss vom 17. Februar 2020 geändert worden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des BMG (§ 92b Absatz 2 Satz 14 SGB V).

Umfang das beantragte Vorhaben die gesetzlichen Förderkriterien nach § 92a Absatz 1 Satz 4 SGB V sowie die Kriterien und Anforderungen aus der Förderbekanntmachung trifft, und eine Empfehlung zur Förderung abgeben. Die wesentlichen Argumente für die Empfehlung sind darzulegen. Die Empfehlungen der Mitglieder des Expertenpools sind vom Innovationsausschuss in seine Entscheidungen einzubeziehen.

Für die jeweilige Begutachtung sowie für die Abgabe der Empfehlung zur Förderentscheidung besteht in der Regel eine Frist von 3 Wochen, die jeweils mit der Beauftragung durch die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses beginnt. Bei besonders komplexen Anträgen oder bei einer großen Anzahl von Anträgen, die durch dasselbe Mitglied des Expertenpools im gleichen Zeitraum zu begutachten sind, kann die Geschäftsstelle eine abweichende Frist bestimmen.

II. Konditionen für eine Mitgliedschaft im Expertenpool

Der Innovationsausschuss benennt die Mitglieder des Expertenpools jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Mitglieder des Expertenpools sind ehrenamtlich tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder des Expertenpools eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 100 Euro für jedes fristgerecht erstellte Gutachten zu einer Ideenskizze und 200 Euro für jedes fristgerecht erstellte Gutachten zu einem Antrag auf Förderung einschließlich der abzugebenden Empfehlung zur Förderentscheidung des Innovationsausschusses. Die Einzelheiten der zu erbringenden Leistung werden in einer Vereinbarung festgelegt (https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/186/2020-02-17_Vereinbarung_Begutachtung_Antraege_Expertenpool_2020.pdf). Den Mitgliedern des Expertenpools obliegt die Beachtung der arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften, denen sie in ihrer Hauptbeschäftigung unterliegen.

Für den Zeitraum der Benennung darf ein Mitglied des Expertenpools keine Anträge auf Förderung durch den Innovationsfonds stellen und auch nicht an einer Antragstellung beteiligt sein, andernfalls kann der Innovationsausschuss das Mitglied des Expertenpools vorzeitig abberufen. Ein Mitglied des Expertenpools kann die Mitgliedschaft im Expertenpool vor Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Innovationsausschuss beenden.

Die Mitglieder des Expertenpools sind verpflichtet, vor jeder Begutachtung einer Ideenskizze oder eines Antrags auf Förderung eine etwaige Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit zu prüfen und ggf. unverzüglich nach Beauftragung einer Begutachtung der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses unter Verwendung des Selbsterklärungsformulars (https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/188/2020-02-17_Selbsterklaerungsformular_Experten_2020.pdf) anzuzeigen.

Sieht die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses aber eine Besorgnis der Befangenheit als gerechtfertigt an oder erklärt sich das Mitglied des Expertenpools als befangen, ist es im entsprechenden Begutachtungsverfahren vollumfänglich auszuschließen. Eine Mitgliedschaft im Expertenpool ist auch dann möglich, wenn der Arbeitgeber des Mitglieds einen Antrag auf Förderung einreicht.

III. Anforderungen an Vorschläge

1. Vorschlagsberechtigte

Vorschläge für eine Mitgliedschaft im Expertenpool können von Akteuren des Gesundheitswesens, die nicht dem Innovationsausschuss angehören (insbesondere Verbände ärztlicher und nicht-ärztlicher Leistungserbringer, Verbände der Krankenhäuser, Verbände der Krankenkassen, Wissenschaftsverbände, universitäre und nicht universitäre Forschungseinrichtungen sowie Patientenorganisationen), eingereicht werden. Es ist auch möglich, sich selbst vorzuschlagen, sofern dem Vorschlag mindestens eine Referenz eines Akteurs des Gesundheitswesens beigefügt wird.

2. Formale Voraussetzungen für einen Vorschlag

Jeder eingereichte Vorschlag muss enthalten:

- den Namen und/oder die Institution und die Anschrift der/des Vorschlagenden,
- den Namen und/oder die Institution, die Anschrift, die E-Mail und Telefonnummer der/des vorgeschlagenen Expertin/Experten,
- bei Selbstvorschlag: Referenzschreiben mindestens eines Akteurs des Gesundheitswesens im Sinne von Ziffer III Nummer 1,
- Kurzlebenslauf (max. 1 Seite),
- nachvollziehbare Angaben zur wissenschaftlichen und versorgungspraktischen Expertise der/des vorgeschlagenen Expertin/Experten (aktuelle und/oder vergangene Tätigkeit, Kompetenzfelder/spezifische Fachkenntnissen, intensive Befassung mit Versorgungsfragestellungen und Indikationsgebieten, Publikationen, Forschungsprojekte),
- soweit durch den Innovationsausschuss Förderbekanntmachungen veröffentlicht sind, deren Einreichungsfrist noch nicht erreicht ist: Angabe der Förderbekanntmachungen und Themen, für deren Anträge die/der vorgeschlagene Expertin/Experte Begutachtungen und Empfehlungen zu Förderentscheidungen des Innovationsausschusses abgeben kann,
- eine unterzeichnete Erklärung der/des vorgeschlagenen Expertin/Experten, zu den unter Ziffer II genannten Konditionen und unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen als Mitglied des Expertenpools mitwirken zu wollen.

Für Vorschläge ist der Vordruck unter https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/187/2020-02-17_Vordruck_Vorschlaege_Expertenpool_2020.pdf zu verwenden.

IV. Verfahren

Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Expertenpools sind jederzeit möglich.

Soweit Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Expertenpools bereits bei der Bewertung von Anträgen für die Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses vom 12. Dezember 2019 berücksichtigt werden sollen, ist eine Einreichung bis zum

17. März 2020, 12 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses (vorschlagsverfahren.expertenpool@if.g-ba.de) erforderlich.

Vorschläge, die den unter Ziffer III Nummer 2 genannten formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine Benennung als Mitglied des Expertenpools.

Berlin, den 17. Februar 2020

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken